



SIX Repo AG

Handelsweisung für den CH Repo Markt

Juli 2021



SIX Repo AG

Handelsweisung für den CH Repo Markt

Inhaltsverzeichnis

1.0	Zweck und Grundlage	3
2.0	Allgemeines	3
3.0	Kontrakttypen	3
4.0	Vertragsbestimmungen	3
5.0	Handel	4
6.0	Spezielle Funktionalitäten	4
7.0	Abwicklung und Administration	5
8.0	Gebühren	5
9.0	Inkrafttreten	5

SIX Repo AG

Handelsweisung für den CH Repo Markt

1.0 Zweck und Grundlage

1. Diese Handelsweisung enthält Ausführungsbestimmungen für den CH Repo Markt und stützt sich auf Ziff. 2 des Reglements für die Zulassung von Teilnehmern und die Nutzung der Handelsplattform der SIX Repo AG (Handelsreglement). Zusätzliche Ausführungsbestimmungen sind in den Produktespezifikationen für den CH Repo Markt (die «Produktespezifikationen») enthalten.
2. Die Handelsweisungen und die Produktespezifikationen bilden einen integrierenden Bestandteil des Handelsreglements.

2.0 Allgemeines

1. Im CH Repo Markt können Sale und Repurchase Agreements (nachfolgend «Kontrakte») gehandelt werden.
2. Die SIX Repo AG (der «Plattformbetreiber») stellt die Plattform zur Verfügung, ist aber in keinem Fall Vertragspartei eines Kontrakts.
3. Beide Parteien eines Kontrakts müssen sich vor Abschluss des Kontrakts im System gegenseitig als Gegenpartei akzeptiert haben.
4. Die auf der Plattform zustande gekommenen Abschlüsse sind für die daran beteiligten Parteien verbindlich.

3.0 Kontrakttypen

1. Es können gänzlich, teilweise oder nicht standardisierte Kontrakttypen gehandelt werden.
2. Der Plattformbetreiber legt die Kontrakttypen in den Produktespezifikationen fest und bestimmt den Grad der Standardisierung.

4.0 Vertragsbestimmungen

1. Die Parteien schliessen Kontrakte basierend auf den zwischen ihnen abgeschlossenen Rahmenverträgen (z.B. «Schweizer Rahmenvertrag für Repo-Geschäfte (Multilaterale Version)», TBMA/ISMA Global Master Repurchase Agreement) ab. Zusätzliche individuell vereinbarte Vertragsbestimmungen gehen den betreffenden Bestimmungen in den Rahmenverträgen vor.
2. Sofern die Parteien sowohl den «Schweizer Rahmenvertrag für Repo-Geschäfte (Multilaterale Version)» als auch andere Rahmenverträge (z.B. TBMA/ISMA Global

Master Repurchase Agreement) abgeschlossen haben, geht der «Schweizer Rahmenvertrag für Repo-Geschäfte (Multilaterale Version)» den anderen Rahmenverträgen vor, sofern die Parteien keine davon abweichende Regelung getroffen haben.

5.0 Handel

Es bestehen folgende Funktionalitäten:

1. Mit einem Request for Offer (RfO) teilt eine Partei ausgewählten potentiellen Gegenparteien unverbindlich mit, dass sie einen Kontrakt abschliessen möchte.
2. Mit einem Quote teilt eine Partei ausgewählten potentiellen Gegenparteien grundsätzlich unverbindliche Preise für einen Kontrakt mit. Es kann sich um einen Kauf- und/oder Verkaufspreis handeln. Am Ende des Handelstages oder im Falle eines vom Plattformbetreiber festgestellten Verbindungsunterbruchs werden alle Quotes automatisch gelöscht.
3. Eine Order ist ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kontraktes an eine ausgewählte potentielle Gegenpartei. Diese kann von der Gegenpartei (i) akzeptiert («take»), (ii) mit einem Gegenvorschlag beantwortet («countered») oder (iii) zurückgewiesen («reject») werden. Die Gegenpartei kann wiederum eine Gegenofferte unterbreiten. Erfolgt eine Order auf einen Quote, wird dessen verfügbare Menge entsprechend reduziert (gleichgültig, ob die Order akzeptiert wurde oder nicht). Eine Order kann mit einer Gültigkeitsdauer versehen werden.
4. Es besteht die Möglichkeit, ausgewählte potentielle Gegenparteien für bestimmte Kontrakttypen mit dem Attribut «Auto-hit» zu versehen. Unter diesen Bedingungen werden Orders auf Quotes automatisch akzeptiert. Eine Adressed Offer mit Auto-hit kommt erst nach Verstreichen einer allfälligen Rückweisungsfrist zustande.
5. Mit der Funktionalität «Take Order» wird der Kontrakt akzeptiert.

6.0 Spezielle Funktionalitäten

1. Die Auto-hit Limitfunktion unterstützt den Teilnehmer in der Handhabung seiner Limiten. Deren Nutzung liegt im ausschliesslichen Verantwortungsbereich des Teilnehmers. Um die Vertraulichkeit der Limiten zu gewährleisten, wird die hierzu benötigte Software direkt vom Teilnehmer an seinen Arbeitsplätzen installiert. Für deren Konfiguration und das Setzen der Limiten ist ausschliesslich der Teilnehmer verantwortlich. Die Software wird vom Plattformbetreiber kostenlos zur Verfügung gestellt.

SIX Repo AG

Handelsweisung für den CH Repo Markt

2. Im gegenseitigen Einvernehmen kann ein Abschluss vor Erreichen des Purchase Date mit der Funktionalität «Trade Cancel» annulliert werden.
3. Ein nicht terminierter Kontrakt («open repo») oder ein bedingt terminierter Kontrakt («Terminable on demand») kann ohne Vorankündigung geschlossen oder geändert werden.
4. Der Plattformbetreiber stellt den Teilnehmern ihre jeweiligen Positionsdaten (Collateral) zur Verfügung, welche in der Regel viermal pro Tag aktualisiert werden.

7.0 Abwicklung und Administration

1. Die Abwicklungsorganisation zur Abwicklung des Kontrakts muss von den Parteien beim Abschluss eines Kontrakts angegeben werden.
2. Die Abwicklung der Abschlüsse und Administration erfolgt gemäss Ziff. 12 des Handelsreglements und den Bestimmungen des Kontrakts.

8.0 Gebühren

1. Der Plattformbetreiber erhebt pro Teilnehmer eine Gebühr für die Nutzung der Plattform sowie eine Gebühr pro Handelsabschluss. Die Gebühr für die Nutzung der Plattform deckt alle auf der Plattform angebotenen Märkte ab.
2. Die anwendbaren Gebührensätze sind in der Gebührenordnung für den CH Repo Markt festgelegt.

9.0 Inkrafttreten

Diese Handelsweisung wurde von der Geschäftsleitung des Plattformbetreibers am 20. Juni 2016 beschlossen und tritt am 7. September 2017 in Kraft

SIX Repo AG
Pfungstweidstrasse 110
CH-8005 Zürich

Postanschrift:
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 2190
F +41 58 499 2488
www.six-group.com

